



## **Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen (GS - FES) vom 22.10.2013**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation in Mainburg sowie für die Annahme und Verarbeitung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

### **§ 2 Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt des Fäkalschlammes berechnet, der von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Der Rauminhalt des Fäkalschlammes wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 48 Euro (€) pro m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage).

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Anlieferung des Räumgutes auf der Kläranlage in Mainburg.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Abrechnung, Fälligkeit**

Die Beseitigung wird nach der Anlieferung abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.09.2010 außer Kraft.

Rudelzhausen, 22.10.2013

gez.

Konrad Schickaneder

Erster Bürgermeister

Internetversion